

7.1

8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (GVBl. I S. 2240), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

„h) Altreifen (PKW-Reifen bis 8 Stück pro Haushalt im Jahr, LKW-Reifen bis 2 Stück pro Haushalt im Jahr),“

2. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a), b) und g) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten sowie bei Glas die Farben, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehältnisse eingegeben werden. Das Einfüllen in die Sammelbehälter ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig, werktags in der Zeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr verboten. Gewerbliche Abfallbesitzer erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Stadt gebührenfrei einen Sammelbehälter für die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle.“

(3) Die in Abs. 1 Buchst. c) bis f) und Buchst. h) bis s) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof der Kommunalen Betriebe Langen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben.“

7.1

3. § 8 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen oder grünen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße bzw. in Gefäße mit einem blauen Deckel sind Papier, Kartonagen und Pappe einzufüllen. In die Gelben Säcke bzw. in Gefäße mit einem gelben Deckel sind Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes einzufüllen. In braune Gefäße bzw. in schwarze Gefäße mit einem braunen Clip oder Deckel sind Bioabfälle einzufüllen.“

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an der nächsten für die Abfuhrfahrzeuge gut erreichbaren Stelle an dem zum Grundstück liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.“

4. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Garage“ wird durch das Wort „Einfahrt“ ersetzt.

5. § 9a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sperrige Gartenabfälle sind an dem von den Kommunalen Betrieben Langen den Haushalten mitgeteilten Termin in gebündelter Form auf dem Grundstück des Antragstellers in direkter Nähe des Straßenrandes bzw. einer Entfernung von maximal 5 Metern zum Straßenrand so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Bei den Abfuhrungen werden Äste bis zu einer Stärke von 10 Zentimetern sowie einer Länge von 1,5 Metern mitgenommen. Bündel und Äste dürfen jeweils ein Gewicht von 25 Kg nicht überschreiten. Sonstige Gartenabfälle (z.B. Laub und Rasenschnitt) sind in den von der Stadt Langen angebotenen Grünabfallsäcken aus Papier bereit zu stellen. Pro Abfuhr werden maximal 3 m³ sperrige Gartenabfälle bzw. maximal 10 Grünabfallsäcke mitgenommen.“

6. § 14 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Als Leistungsgebühr bei vierzehntäglicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines:

35 Liter Müllgefäßes (Einsatz): 62,00 Euro

40 Liter Müllgefäßes (Einsatz): 71,00 Euro

60 Liter Müllgefäßes: 107,00 Euro

80 Liter Müllgefäßes: 142,00 Euro

120 Liter Müllgefäßes: 213,00 Euro

140 Liter Müllgefäßes: 248,00 Euro

240 Liter Müllgefäßes: 426,00 Euro

1,1 m³ Müllgroßbehälters: 1.952,00 Euro.

Als Leistungsgebühr bei wöchentlicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines

1,1 m³ Müllgroßbehälters: 4.399,00 Euro.“

7.1

7. § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „120 Litern“ wird durch „140 Litern“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Pro Einwohner und/oder Einwohnerequivalent eines Grundstücks werden zusätzlich zu Abs. 2 Buchstabe a) jährlich 37,00 Euro erhoben (Personengebühr). Bei Nachweis der Eigenkompostierung wird ein Gebührenabschlag von 7,40 Euro auf die Personengebühr vorgenommen. Für Gewerbebetriebe gilt der Satzbetrag von 37,00 Euro pro Jahr nur für die jeweils ersten drei Einwohnerequivalente (EGW); ab dem jeweils vierten Einwohnerequivalent wird ein Satzbetrag von 16,00 Euro pro EGW erhoben.“

9. § 14 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird die Abholung des Sperrmülls vom Grundstück gemäß § 9 Abs. 3 auf Abruf angeboten („Sperrmüllabfuhr auf Abruf“). Die Gebühr ist durch den Kauf einer Gebührenmarke zu entrichten. Die Gebührenmarke kann an den im Abfallkalender aufgeführten Verkaufsstellen erworben werden und ist auf die dort erhältliche „Service-Karte“ aufzukleben. Sämtliche Gegenstände, die abgeholt werden sollen, sind auf der Service-Karte anzugeben.

Es gibt auch die Möglichkeit der Online-Sperrmüllanmeldung über die Internetseite der KBL. Nach Eingang der elektronischen Zahlung wird der Sperrmülltermin automatisiert per E-Mail mitgeteilt.

Maximal 3 m³ Volumen sperriger Abfälle werden abgeholt. Die Festlegung der Sperrmülltermine kann für Wohnanlagen, die mindestens einen 1,1 m³ Container nutzen, durch den Hausmeister oder die Hausverwaltung in Abstimmung mit den Kommunalen Betrieben Langen erfolgen. Die Anzahl der Abholungen pro Jahr und die Sperrmüllmenge müssen im Verhältnis zur Anzahl der Haushalte stehen.“

10. § 14 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Gegen eine Gebühr von 10,00 Euro wird die Abholung der gebündelten sperrigen Gartenabfälle und der von der Stadt Langen angebotenen Grünabfallsäcke vom Grundstück auf Abruf angeboten („Grünschnittabfuhr auf Abruf“). Die Gebühr ist durch den Kauf einer Gebührenmarke zu entrichten. Die Gebührenmarke kann an den im Abfallkalender aufgeführten Verkaufsstellen erworben werden und ist auf die dort erhältliche „Service-Karte“ aufzukleben. Die Abfuhr von Laub und Rasen erfolgt nur in den von der Stadt Langen angebotenen Grünabfallsäcken.“

11. § 14 Abs. 10a wird wie folgt gefasst:

„(10a) Die Auslieferung von Müllbehältern bei Zuzug, die Abholung von Müllbehältern bei Wegzug sowie der Wechsel bei Änderung des erforderlichen Behältervolumens werden kostenfrei durchgeführt.

Die Gebühr für eine Tonnenänderung, die nicht unter Satz 1 fällt, beträgt je Müllbehälter:

a) 10,00 Euro für bis zu 240 l große Müllgefäße und

b) 20,00 Euro für 1,1 m³ Müllcontainer.

Defekte Behälter werden kostenfrei repariert oder ausgetauscht.“

7.1

12. § 14a Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungsgebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Leistungsgebühr für Unterflurbehälter (Müllgroßbehälter MGB) jährlich:

MGB Gebühren 14-täglich in Euro/a

MGB	Gebühren 14-täglich in Euro/a
1.000	1.774
2.000	3.549
3.000	5.323
4.000	7.097
5.000	8.872

(3) Die Stadt kann festlegen, ob die Leerung über elektronische Überwachungssysteme (Füllstandsensor) ausgelöst wird. In diesem Fall erfolgt die Leerung mindestens im vierwöchentlichen Rhythmus jeweils folgend auf die zuletzt durchgeführte Leerung. Abrechnungsgrundlage der Leistungsgebühr für Unterflurbehälter bei Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ist die Anzahl der Leerungen. Die Kosten pro Leerung betragen:

MGB Gebühren pro Leerung in Euro „

MGB	Gebühren 14-täglich in Euro/a
1.000	68
2.000	137
3.000	205
4.000	273
5.000	341

13. In § 14a wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer Falschbefüllung von Unterflurbehältern zur Sammlung von Altpapier, Verpackungen oder Bioabfällen gemäß § 8 Abs. 3 wird auf Antrag die Entleerung der Unterflurbehälter im Rahmen der Hausmüllabfuhr vorgenommen. Die Gebühr für die Sonderleerung beträgt:“

7.1

MGB	Gebühren 14-täglich in Euro/a
1.000	68
2.000	137
3.000	205
4.000	273
5.000	341

14. In § 15 Abs. 3 Buchstabe g) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

15. In § 16 wird nach „§ 14 Abs. 2“ die Angabe „Buchst. a S. 2“ eingefügt.

16. § 17 wird aufgehoben.

17. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gebühren nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), den 09.11.2023

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Internet bereitgestellt am 10. November 2023. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 10. November in der Langener Zeitung und in den Bekanntmachungen auf der Internetseite.